

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN RELOCATION LOGISTICS

A: Allgemeine Bestimmungen

1.) Geltungsbereich und Einbeziehung weiterer Bestimmungen

- DACHSER & KOLB arbeitet auf Grundlage der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** AGB der DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG, siehe Dokument E-16-1.
- Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen ist ergänzend die **Datenschutzerklärung**, siehe Dokument E16-7.
- Das Vertragsverhältnis zwischen DACHSER & KOLB und eines Auftragnehmers (Service-Partner) wird ergänzend in den **Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Einkauf-AGB)** geregelt, siehe Dokument E16-20.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftragnehmers (Service-Partner) finden keine Anwendung.

2.) Bezeichnungen

- Auftraggeber wird im folgenden **DACHSER & KOLB** genannt.
- Auftragnehmer, Dienstleister, Lieferanten, Subunternehmer, Transportunternehmer werden im folgenden **Service-Partner** genannt.
- Der Umzugskunde, Umziehende und Auftraggeber von DACHSER & KOLB wird im folgenden **Kunde** genannt.

B: Allgemeine Einkaufsbedingungen Relocation Logistics ROAD

Für Service-Partner, die eine Umzugsleistung Road (RL Road, Transportweg Straße und/oder Lkw- bzw. Container-Be- und Entladung, Montage- und Serviceleistungen) erbringen, gelten ergänzend die folgenden Verpflichtungen und Bedingungen:

1.) Qualifikation Service-Partner allgemein

a) Bestätigung

Der Service-Partner bestätigt den ordnungsgemäßen Besitz der erforderlichen und rechtsgültigen Gewerbeanmeldung und einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung.

Bei Einsatz von Transporteinheiten mit einer zGM über 3,5 to (inkl. Anhänger) besitzt der Service-Partner eine Erlaubnis nach GüKG (erlaubnispfl. Güterverkehr) od. EU-Lizenz (bei grenzüberschr. Verkehr).

b) Nachweispflicht

Der Service-Partner ist verpflichtet, spätestens 5 Werktage vor Beginn der Leistungserbringung folgende Dokumente an DACHSER & KOLB unaufgefordert vorzulegen:

- Kopie Gewerbeanmeldung bzw. Erlaubnis nach GüKG (erlaubnispfl. Güterverkehr) od. EU-Lizenz
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung (Versicherungsnachweis mit Versicherungsnummer und Haftsumme)

2.) Qualifikation und Ausstattung der Mitarbeiter und der eingesetzten Transporteinheit

a) Arbeitnehmerrechte

Der Service-Partner verpflichtet sich zum ausschließlichen Einsatz von festangestelltem bzw. laufend beschäftigtem Personal sowie zur Beachtung und Einhaltung aller gesetzlichen und sozialrechtlichen Arbeitnehmerbestimmungen.

b) Einsatz von Fachkräften

Alle eingesetzten Mitarbeiter besitzen ausreichend fachmännische Kenntnisse in der Durchführung eines Umzuges und im Umgang mit Umzugsgut, insbesondere mit dem transportsicheren Verpacken und der Kennzeichnung des Umzugsgutes, dem Vertragen und dem ladungssicheren Verstauen im Lkw.

c) Teamleiter

- Der Einsatz eines Teamleiters ist verpflichtend. Der eingesetzte Teamleiter ist für die Dauer des Auftrages vor Ort anwesend und koordiniert die Leistungserbringung. Der Teamleiter ist vor Beginn der Leistungserbringung an DACHSER & KOLB zu melden (Vor- und Nachnamen, Mobile-Telefonnummer). Der Teamleiter ist vor Ort der verantwortliche Ansprechpartner für DACHSER & KOLB sowie für den Kunden. Insoweit muss der Teamleiter während der Dauer der Leistungserbringung erreichbar sein. Ein Wechsel des Teamleiters nach seiner Benennung bedarf der Zustimmung von DACHSER & KOLB.
- Der eingesetzte Teamleiter spricht fließend deutsch oder englisch und ist in der Lage, eine Kommunikation mit dem Kunden und mit DACHSER & KOLB (z.B. telefonisch) zu führen sowie die erforderlichen Dokumente hinsichtlich des Auftrages analog und digital fehlerfrei zu erstellen.

d) Arbeitskleidung

Jeder eingesetzte Mitarbeiter trägt zur Auftragsausführung mit Dachser&Kolb-Branding ausgestattete, angemessene Arbeitskleidung. Sicherheitsschuhe, Arbeitshose, Arbeitsoberbekleidung und ggf. Handschuhe sind hierbei verpflichtend.

e) Transporteinheit

Die eingesetzten Transporteinheiten besitzen ausschließlich einen Festaufbau (keine Plane!). Eine Transporteinheit mit Planen-Aufbau ist untersagt. Die eingesetzten Transporteinheiten sind technisch wie optisch in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand und mit neutralem oder mit Dachser&Kolb-Branding ausgestattet.

3.) Umzugsvolumen

a) Umzugsgutliste & Umzugsvolumen

Vertragsgegenstand ist die Umzugsgutliste (digital) sowie das Umzugsvolumen, das in der Umzugsgutliste dokumentiert ist. Der Service-Partner hat auf der Umzugsgutliste die bereits verladenen Umzugsgüter zu kennzeichnen. Werden zusätzlich, nicht aufgeführte Güter transportiert, hat der Service-Partner diese zu dokumentieren und eine Auftragsweiterung bei DACHSER & KOLB unverzüglich einzuholen.

b) Ausstattung Hilfsmittel und RESERVE

Reservematerial (je 30 cbm): 30 Umzugskartons, 5kg Packpapier, 50m (kaschierte) Luftpolsterfolie, 40 Möbeldecken, 2 Rollen Stretchfolie, 2 Klebeband, 4 Hunte, Sackkarre, Tragegurte, 20m Bodenvlies; Werkzeug: Luftfrachtwage, Akkuschauber mit gängigen Aufsätzen, Schraubendreher, Zange, Hammer, Messer, Installationswerkzeug Elektro und Sanitär; Ladungssicherung: min. 40 Spann-/Bindgurte, 4 Sicherungsstangen, sonstiges Sicherungsmaterial

4.) Leistungsbezogene Vergütung

a) Schadenfreiheit

Der Service-Partner verpflichtet sich im Rahmen des Umzugsvertrages (Werkvertrages) zur vollständigen und schadenfreien Erbringung der aufgeführten und vereinbarten Leistungen.

b) Vertragliche Pflichten

Bestandteil der Vereinbarung sowie der vereinbarten Vergütung ist neben der oben aufgeführten Leistungsvereinbarung zudem die vertragsgerechte Erfüllung der folgenden Pflichten, siehe Tabelle.

Werden einzelne vereinbarte Leistungen und Pflichten aus dieser Tabelle nicht vertragsgerecht ausgeführt, wird die vereinbarte Vergütung um den Anteil, der nicht erbrachten Leistung reduziert. Hiervon unberührt bleibt ein etwaiger Schadenersatzanspruch, der von DACHSER & KOLB neben einer Reduzierung der Leistungsvergütung geltend gemacht werden kann, insbesondere bei Güter- und Haftpflichtschäden.

Anteil an der Vergütung

		Anteil an der Vergütung
Arbeitskleidung	Auftreten ausschließlich in DACHSER & KOLB Arbeitskleidung (Oberbekleidung)	10%
Branding Lkw	eingesetzte Transporteinheit in DACHSER & KOLB Branding oder neutral (weiß, ohne Beschriftung)	5%
Verpackungsmaterial	ausschließliche Nutzung der DACHSER & KOLB Umzugskartons	5%
Dokumentationspflicht	vollständiges Ausfüllen und Unterzeichnen der DACHSER & KOLB Arbeitsscheine	10%
Kennzeichnungspflicht	Kennzeichnung und Erfassung des Umzugsgutes auf Inventarlisten (bei Export auf Englisch)	10%
Terminvereinbarung	Einhaltung der vereinbarten Leistungstermine (Datum und Uhrzeit)	s. u.
Gebäudeschutz	ausreichender Gebäudeschutz, insb. Schutz der Böden, Wände, Treppen, Geländer und Türen	5%
Güterschutz	transportsicheres Verpacken des Umzugsgutes (Emballage)	5%
Transportsicherung	fachgerechtes und ladungssicheres Beladen des Lkw, Transport, Entladen des Lkw	10%
Entpacken	Entpacken des Umzugsgutes (Entfernen und Entsorgen der Transportverpackung)	5%

c) Einhaltung der Terminvereinbarungen

- (1) Der Leistungsbeginn ist vertraglich nach Datum und Uhrzeit vereinbart. Datum und Uhrzeit sind strikt einzuhalten.
- (2) **Kein vorzeitiger Leistungsbeginn**
Ein früherer als der vertraglich vereinbarte Leistungsbeginn ist nicht gestattet. Ein früherer als der vertraglich vereinbarte Leistungsbeginn kann zu einer Reduzierung der Leistungsvergütung führen.
- (3) **Kein verspäteter Leistungsbeginn**
Ein späterer als der vertraglich vereinbarte Leistungsbeginn ist nicht gestattet. Ein späterer als der vertraglich vereinbarte Leistungsbeginn kann zu einer Reduzierung der Leistungsvergütung führen.
- (4) **Reduzierung der Vergütung**
Die vereinbarte Vergütung reduziert sich insoweit, wenn der Service-Partner den vereinbarten Leistungsbeginn nicht einhält, es sei denn, die Verzögerung ist ausreichend entschuldigt und der Service-Partner hat DACHSER & KOLB hierüber unverzüglich (ab Kenntnis der Verzögerung) und rechtzeitig (vor Beginn der vereinbarten Leistungszeit) informiert.
Keine ausreichende Entschuldigung ist insbesondere
 - hohes Verkehrsaufkommen, Stau, etc.
 - defekte Transporteinheit, Fahrzeugreparatur, Motorschaden, Reifenschaden, etc.
 Bei Verzögerung um mehr als **1 Stunde** reduziert sich die vereinbarte Vergütung **um 5%**, bei mehr als **2 Stunden um 10%**, bei mehr als **4 Stunden um 15%**, bei mehr als **6 Stunden um 20%**. Ist die Verspätung länger als 8 Stunden, gilt die Leistungserbringung durch den Service-Partner als endgültig verweigert. Es gelten dann die Regelungsinhalte analog eines kurzfristigen und unentschuldigtem Rücktritts durch den Service-Partner. DACHSER & KOLB hat dann das unmittelbare Recht zur Ersatzvornahme sowie zum Schadenersatz gegenüber des Service-Partners.

d) Einsatz eines Nachunternehmers

- (1) Die Weitergabe des gesamten Auftrages oder seiner Hauptpflichten, u.a. das Beladen, der Transport bzw. das Entladen an einen weiteren Nachunternehmer ist dem Service-Partner ausdrücklich untersagt. Der Einsatz eines Nachunternehmers als Be- oder Entladehelfer zur Erfüllung einzelner Pflichten des übertragenen Auftrages ist dem Service-Partner gestattet.
- (2) Wird der gesamte übertragene Auftrag entgegen der vertraglichen Vereinbarung an einen weiteren Nachunternehmer ohne Zustimmung von DACHSER & KOLB weitergegeben, entfällt jeglicher Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Der ausführende Spediteur hat dann ggf. einen direkten Anspruch auf Vergütung gegenüber DACHSER & KOLB.

e) Auftragsverweiterung

Ist ein Festpreis vereinbart, so hat der Service-Partner nur dann einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung gegen DACHSER & KOLB, wenn der Service-Partner hinsichtlich derjenigen Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsrahmen hinausgehen, eine schriftliche Zustimmung mittels Auftragsverweiterung bei DACHSER & KOLB eingeholt hat. Eine Vereinbarung über eine Auftragsverweiterung mit dem Kunden (Leistungsempfänger) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch DACHSER & KOLB eingeholt werden. Eine Auftragsverweiterung ist nur wirksam, wenn die Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen, von DACHSER & KOLB bzw. dem Kunden schriftlich und erkennbar als Zusatzleistungen beauftragt werden und wenn hierfür eine konkrete Vergütung schriftlich vereinbart wurde. Die Nutzung des **Formulars DACHSER & KOLB Auftragsverweiterung** ist hierbei verpflichtend. Der Service-Partner hat für die erforderlichen Zusatzleistungen geeignete Nachweise vorzulegen, insbesondere bei Mehrvolumen. Die entsprechenden Umzugsgüter sind dabei einzeln in der Umzugsgutliste (UGL) zu erfassen, damit ein Abgleich mit der ursprünglichen UGL ermöglicht wird.

f) Einzelvergütung für Zusatzleistungen

Ist keine Vergütung anderweitig vereinbart, gelten im Falle zusätzlicher Leistungen, die im Auftrag von DACHSER & KOLB erbracht werden, folgende Sätze:

Packer / Träger	je Arbeitsstunde	19,00 EUR netto
Monteur / Installateur	je Arbeitsstunde	21,00 EUR netto
Stecklift	je Tag	220,00 EUR netto
Außenaufzug mit Bediener	je Tag	350,00 EUR netto

g) Rechnungsversand und Fälligkeit

Die Fälligkeit einer Rechnung tritt 14 Tage nach Rechnungserhalt (Zugang bei dem Auftraggeber) ein. Die Rechnung kann an DACHSER & KOLB nur digital und nur als PDF-Datei im Anhang einer E-Mail wirksam zugesendet werden. Je E-Mail versenden Sie bitte nur 1 Rechnung. Die weiteren Dokumente (unterzeichneter Auftrag, Arbeitsscheine, etc.) sind als separate PDFs dieser E-Mail beizufügen. Die Rechnung ist DACHSER & KOLB unverzüglich nach Leistungserbringung digital auf folgende Adresse zuzustellen:

invoice.kempton-dk@dachser-kolb.de

Die Fälligkeit tritt zudem nur ein, wenn sämtliche Ablieferbelege sowie Arbeitsscheine und Arbeitsberichte vollständig ausgefüllt und jeweils von dem entsprechenden Teamleiter des Service-Partners und dem Kunden (Leistungsempfänger) wirksam unterzeichnet bei DACHSER & KOLB eingegangen sind.

h) Rechnungsinhalt

Die Rechnung muss folgende Pflichtangaben enthalten: Vollständige Rechnungsanschrift von DACHSER & KOLB

Rechnungsempfänger

DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG | Ignaz-Kiechle-Straße 36 | 87437 Kempten

Inhalt

Vollständige Anschrift und Firmierung des Auftragnehmers, sowie Rechnungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer, Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Kontoverbindungsdaten. Leistungsdatum, Dachser & Kolb Auftragsnummer, Name des Umziehenden, Leistungsbeschreibung gem. Beauftragung, Rechnungsbetrag netto, Umsatzsteuer-Satz, Umsatzsteuer-Betrag, Rechnungsbetrag brutto

Anhang der Rechnung

unterzeichneter Auftrag, Arbeitsscheine, ggf. Auftragsverweiterung

5.) Aufrechnung

- a) Der Service-Partner kann gegen Ansprüche von DACHSER & KOLB nur mit fälligen Gegenansprüchen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, aufrechnen. Jede andere Art der Aufrechnung ist dem Service-Partner nicht gestattet.
- b) DACHSER & KOLB kann gegen den Service-Partner mit sämtlichen offenen Forderungen, insbesondere mit Forderungen, die aus einem Schadenereignis resultieren (Regulierung, Regress) aufrechnen.

6.) Pfandrecht

- a) Der Service-Partner verzichtet auf sämtliche Pfandrechte, Unternehmenspfandrechte, Pfandrecht des Frachtführers sowie des Spediteurs (vgl. §§ 440, 464 HGB) an dem Transportgut (Umzugsgut). DACHSER & KOLB ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe des Umzugsgutes zu verlangen. Der Service-Partner verpflichtet sich zur unverzüglichen Herausgabe des Umzugsgutes nach Aufforderung durch DACHSER & KOLB. Erfolgt kein explizites Herausgabeverlangen durch DACHSER & KOLB ist der Service-Partner spätestens zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten bzw. anvisierten Zustelltermin zur Herausgabe verpflichtet. Der Ort der Herausgabe ist grundsätzlich der Ort der vereinbarten Zustellung.

7.) Widerruf, Rücktritt oder Kündigung

a) Kein Widerrufsrecht

Ein Umzugsauftrag bzw. ein Gütertransport ist eine Dienstleistung i.S.d. §312g Abs.2 Satz 1 Nr. 9 BGB. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB.

b) Rücktritt durch DACHSER & KOLB

- (1) DACHSER & KOLB kann von dem erteilten Auftrag jederzeit zurücktreten bzw. diesen kündigen. Rücktritt bzw. Kündigung haben schriftlich zu erfolgen.
- (2) Soweit der Rücktritt auf Gründen basiert, die der Service-Partner zu verantworten hat, findet der Rücktritt ohne Erstattung eines Schadenersatzes (Stornokosten) statt. §415 Abs.1 HGB ist insoweit nicht anwendbar. Gründe, die in der Sphäre des Service-Partner liegen, sind unter anderem
 - Eintritt einer Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss, insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Service-Partners
 - Fehlende Unterlagen (Gewerbeanmeldung, Erlaubnis nach GüKG, Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung)
 - offene und fällige Forderungen, die älter als 30 Tage sind
 - Güter- bzw. Haftpflichtschäden, deren Häufigkeit bzw. Schadenshöhe eine negative Prognose zukünftiger Leistungen erwarten lassen

- Negative Umzugsbewertung bzw. Kundenbewertung (Durchschnitt der letzten 5 Bewertungen unter 3,5 Punkte)
- Vertragswidrige Leistungserbringung
- (3) Soweit der Rücktritt nicht auf Gründen basiert, die der Service-Partner zu verantworten hat, hat DACHSER & KOLB dem Service-Partner Stornokosten zu erstatten. Jeglicher darüberhinausgehende Schadenersatz sowie §415 Abs.1 HGB sind insoweit ausgeschlossen:
 - Rücktritt bis 15 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn: 5,00% der vereinbarten Netto-Vergütung
 - Rücktritt bis 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn: 10,00% der vereinbarten Netto-Vergütung
 - Rücktritt bis 5 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn: 15,00% der vereinbarten Netto-Vergütung

c) Rücktritt durch den Service-Partner

- (1) Der Service-Partner kann den Umzugs- bzw. Transportvertrag kündigen bzw. zurücktreten. Rücktritt bzw. Kündigung haben schriftlich zu erfolgen. Erklärt der Service-Partner den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, ist der Service-Partner gegenüber DACHSER & KOLB schadenersatzpflichtig.
- (a) Der Service-Partner hat in jedem Fall den Schaden zu ersetzen, der DACHSER & KOLB durch die Ersatzvornahme, insoweit durch die Beauftragung eines Ersatz-Service-Partners entsteht. DACHSER & KOLB hat insoweit die Ersatzvornahme sowie den Ersatzauftrag dem Service-Partner offen zu legen.
- (b) Der Schadenersatz in Bezug auf die Ersatzvornahme ist wie folgt begrenzt:
 - Bei einem Rücktritt bis 20 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn hat der Service-Partner Schadenersatz für die Ersatzvornahme von bis zu 50% des ursprünglichen Auftragswertes zu leisten.
 - Bei einem Rücktritt bis 15 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn hat der Service-Partner Schadenersatz für die Ersatzvornahme von bis zu 75% des ursprünglichen Auftragswertes zu leisten.
 - Bei einem Rücktritt bis 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn hat der Service-Partner Schadenersatz für die Ersatzvornahme von bis zu 100% des ursprünglichen Auftragswertes zu leisten.

(c) Servicegebühr Rücktritt

Der Service-Partner verpflichtet sich im Falle eines Rücktritts bzw. einer Kündigung unabhängig einer sonstigen Schadenersatzleistung und unabhängig des Rücktrittsgrundes zur Zahlung einer Servicepauschale für den administrativen und speditionellen Zusatzaufwand in Höhe von 190,00 EUR netto je Einzelfall.

8.) Versicherung**a) Haftpflicht-Versicherung**

Der Service-Partner haftet für alle durch ihn verursachten Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die infolge seiner Auftragsausführung entstehen, in vollem Maße. Der Service-Partner ist verpflichtet, einen ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutz zu gewährleisten. Hierzu hat der Service-Partner den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung gegenüber DACHSER & KOLB nachzuweisen, die eine Haftung von mindestens einer Deckungssumme von EUR 600.000,00 je Schadenfall vorsieht und abdeckt.

b) Der Service-Partner verpflichtet sich zur Mitteilung entsprechender Kontaktdaten seiner Betriebshaftpflichtversicherung.**c) Der Service-Partner verpflichtet sich im Falle eines Schadenereignisses (Transportschaden, Haftpflichtschaden) zur Zustimmung einer direkten Inanspruchnahme seiner Betriebshaftpflichtversicherung durch DACHSER & KOLB.****9.) Schadenregulierung****a) Grundsatz der Schadensregulierung**

(1) DACHSER & KOLB haftet direkt gegenüber dem Kunden (Leistungsempfänger) bei Umzugsverträgen nach dem Umzugsvertrag und den Bestimmungen des HGB bzw. §§ 280 Abs. 1, 278, 249 Abs. 2 BGB. Insoweit ist DACHSER & KOLB verpflichtet, entstandene Schäden am Umzugsgut (Transportschaden) sowie an anderen Rechtsgütern (Sachen und Rechte / Haftpflichtschäden) gegenüber dem Kunden direkt zu regulieren.

Soweit der Service-Partner den entstandenen Schaden verursacht bzw. zu verantworten hat, haftet der Service-Partner gegenüber DACHSER & KOLB bzw. gegenüber der regulierenden Versicherungsgesellschaft im Rahmen eines Regresses. Die Regulierung durch eine Versicherung, deren Versicherungsnehmer DACHSER & KOLB oder der Kunde (Leistungsempfänger) ist, befreit den Service-Partner nicht von seiner Regress-Verpflichtung. Die Regresspflicht gilt insbesondere auch dann, wenn DACHSER & KOLB bzw. der Kunde (Leistungsempfänger) für den Transport eine Transportversicherung eingedeckt hat.

(2) Der Regress wird entweder durch DACHSER & KOLB oder durch die regulierende Versicherung gegenüber dem Service-Partner durchgeführt.

(3) DACHSER & KOLB ist berechtigt, eigene Regressansprüche sowie Regressansprüche der regulierenden Versicherung gegenüber dem Service-Partner auch mit dessen Transportentgeltforderungen aufzurechnen.

b) Schaden am Transportgut (Transportschaden):

(1) Transportschaden: Schadenmeldung: Der Service-Partner ist verpflichtet, jeden Schaden, der durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wird, unverzüglich zu dokumentieren und an DACHSER & KOLB zu melden.

c) Transportschaden: Regresspflicht

(1) Der Service-Partner ist für die verursachten Transportschäden regresspflichtig. Die Höhe des Regresses richtet sich nach der Höhe der Schadensregulierung, die an den Kunden reguliert wurde. Die Schaden- und Regulierungshöhe muss durch geeignete Belege, Dokumentationen oder Gutachten nachweisbar sein.

(2) Transportschaden: Servicepauschale Schadenbearbeitung

Der Service-Partner verpflichtet sich im Falle eines entstandenen Transportschadens (Schaden an einem Transportgut) unabhängig einer sonstigen Schadenersatzleistung (Regulierung, Regress) zur Zahlung einer Servicepauschale für die administrative Schadenbearbeitung durch DACHSER & KOLB in Höhe von 69,00 EUR netto je Einzelfall.

d) Haftpflichtschaden gegenüber Kunde (Leistungsempfänger)

(1) Entsteht im Rahmen der Leistungserbringung ein Schaden gegenüber dem Kunden (Leistungsempfänger) an einem Rechtsgut (Sache, Recht, Gesundheit, etc.), das nicht Vertragsgegenstand (Umzugsgut) ist, haftet DACHSER & KOLB gegenüber dem Kunden direkt, vgl. §§ 280 Abs. 1, 278, 249 Abs. 2 BGB.

(2) Haftpflichtschaden: Schadenmeldung: Der Service-Partner ist verpflichtet, jeden Schaden, der durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wird, unverzüglich zu dokumentieren und an DACHSER & KOLB zu melden.

e) Haftpflichtschaden: Regresspflicht

(1) Der Service-Partner ist für die verursachten Haftpflichtschaden regresspflichtig. Die Höhe des Regresses richtet sich nach der Höhe der Schadensregulierung, die an den Kunden reguliert wurde. Die Schaden- und Regulierungshöhe muss durch geeignete Belege, Dokumentationen oder Gutachten nachweisbar sein.

(2) Haftpflichtschaden: Servicepauschale Schadenbearbeitung

Der Service-Partner verpflichtet sich im Falle eines entstandenen Haftpflichtschadens unabhängig einer sonstigen Schadenersatzleistung (Regulierung, Regress) zur Zahlung einer Servicepauschale für die administrative Schadenbearbeitung durch DACHSER & KOLB in Höhe von 69,00 EUR netto je Einzelfall.

f) Haftpflichtschaden gegenüber Dritten

(1) Entsteht im Rahmen der Leistungserbringung ein Schaden gegenüber einem Dritten, der nicht Vertragspartner ist, an einem Rechtsgut (Sache, Recht, Gesundheit, etc.), haftet der Service-Partner gem. §823 BGB direkt gegenüber dem Geschädigten (Dritter, zum Beispiel Wohnungseigentümer, Passant, etc.).

DACHSER & KOLB ist insoweit dem Kunden bzw. Geschädigten gegenüber verpflichtet, Auskunft über alle zur Geltendmachung eines direkten Schadenersatzanspruches erforderlichen Kontaktdaten des Service-Partners zu erteilen. Insoweit ist DACHSER & KOLB auch berechtigt, die entsprechenden Kontaktdaten der Betriebshaftpflichtversicherung des Service-Partners an den Kunden bzw. den Geschädigten (Dritter) zu übermitteln.

(2) Haftpflichtschaden: Schadenmeldung: Der Service-Partner ist verpflichtet, jeden Schaden, der durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wird, unverzüglich zu dokumentieren und an DACHSER & KOLB zu melden.

(3) Der Service-Partner ist verpflichtet, einen Haftpflichtschaden unverzüglich seiner Haftpflichtversicherung zu melden und diese Meldung sowie die Kontaktdaten der Versicherung an den Kunden bzw. den Dritten sowie an DACHSER & KOLB zu übermitteln.

(4) Kommt der Service-Partner dieser Verpflichtung sowie der Schadensregulierung nicht innerhalb von 4 Wochen nach, ist DACHSER & KOLB berechtigt, den Haftpflichtschaden an den Kunden bzw. den Dritten zu regulieren und die Schadenshöhe dem Service-Partner in Rechnung zu stellen. Zusätzlich entstehende Verwaltungs- und Rechtsanwaltskosten sowie Bearbeitungsgebühren können dem Service-Partner zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

10.) Datenübertragung und -austausch in ReloRocket

a) DACHSER & KOLB nutzt ab 01.04.2025 zur Datenübertragung sowie für die gesamte Kommunikation mit dem Service-Partner die webbasierte Anwendung ReloRocket. Der Service-Partner verpflichtet sich, sämtliche auftragsbezogenen Daten und Unterlagen sowie sämtliche Erfassungen ausschließlich über diese Anwendung zu erfassen und an DACHSER & KOLB zu übermitteln. Der Service-Partner erhält hierzu einen individuellen Login.

11.) Geheimhaltung, Kundenschutz und verbotene Werbung**a) Geheimhaltung**

Der Service-Partner verpflichtet sich hinsichtlich jeglicher im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen (z.B. Informationen über den Auftraggeber oder dessen Kunden, Kalkulationsgrundlagen, Vergütungen, Umzugsabgabe, Vertragsgrundlagen, Einkaufsbedingungen) Stillschweigen zu bewahren.

Diese Verpflichtung gilt ausdrücklich auch nach Leistungserfüllung des Einzelauftrages. Eine gleiche Verpflichtung zur Verschwiegenheit hat der Unternehmer seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen.

Insbesondere besteht hinsichtlich des zwischen DACHSER & KOLB und dem Service-Partner vereinbarten Einzelauftrages (Umzugsabgabe) sowie der vereinbarten Vergütung hinsichtlich des Einzelauftrages absolutes Stillschweigen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Service-Partner eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 EUR je Einzelfall an DACHSER & KOLB. Ein darüberhinausgehender Schaden kann von DACHSER & KOLB gesondert geltend gemacht werden.

b) Verbotene Werbung

Der Service-Partner verpflichtet sich, dass er gegenüber dem Kunden und Leistungsempfänger in keiner Weise unmittelbar werblich in Erscheinung tritt. Insbesondere ist die Übergabe von Visitenkarten, Broschüren und Preisblätter des Unternehmers an den Kunden bzw. an den Leistungsempfänger im Rahmen und im Umfeld der Auftragsausführung untersagt.

Untersagt ist zudem jede Kommunikation und jede Kommentierung des Unternehmers gegenüber dem Kunden und Leistungsempfänger in Bezug auf die Kosten und die Vergütungen der konkreten Leistungserbringung.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Service-Partner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR je Einzelfall an DACHSER & KOLB. Ein darüberhinausgehender Schaden kann von DACHSER & KOLB gesondert geltend gemacht werden.

c) Kundenschutz

Der Service-Partner verpflichtet sich gegenüber DACHSER & KOLB zum Kundenschutz. Er darf von DACHSER-Kunden und DACHSER & KOLB Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, unmittelbar keine Dienstleistungs- und Transportaufträge – welche nach Art und Weise den Leistungen dieser Vereinbarung entsprechen – übernehmen, noch solche Aufträge an Dritte weitergeben. Der Kundenschutz bezieht sich in räumlicher Hinsicht auf das Gebiet, welches der Beauftragung des Unternehmers durch den Auftraggeber auf Basis dieser Vereinbarung entspricht. Ist kein Gebiet festgelegt, gilt der Kundenschutz für einen räumlichen Bereich von 120 Km im Umkreis um den Standort des Service-Partner.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Service-Partner eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR je Einzelfall an DACHSER & KOLB. Ein darüberhinausgehender Schaden kann von DACHSER & KOLB gesondert geltend gemacht werden.

Der Kundenschutz erlischt ein Jahr nach Beendigung der konkreten Auftragsdurchführung.

12.) Datenschutzgesetz (DSG)

a) Einhaltung des Datenschutzgesetzes

Der Service-Partner bestätigt hinsichtlich aller ihm zur Auftragsdurchführung übermittelten Kundendaten und Mitarbeiterdaten die Einhaltung des Datenschutzgesetzes sowie der DSGVO. Der Service-Partner verpflichtet sich zur unmittelbaren Löschung aller personenbezogener Daten nach Leistungserbringung, soweit diese nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften einer Aufbewahrungspflicht unterliegen. Die Weitergabe und die zweckfremde Nutzung aller übertragenen Daten ist untersagt.

13.) Mindestlohngesetz (MiLoG)

a) Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der Service-Partner bestätigt, dass er bei der Erbringung aller mit diesem Auftrag verbundenen Leistungen ausschließlich Mitarbeiter einsetzt, die im Rahmen des Mindestlohngesetzes gesetzeskonform, ordentlich und zeitgerecht vergütet werden. Nach Aufforderung durch DACHSER & KOLB legt der Service-Partner hierfür geeignete Nachweise vor. Als Nachweis kann DACHSER & KOLB auch eine Bestätigung eines sachkundigen Dritten (z.B. Steuerberater) auf Kosten des Service-Partners verlangen. Die Nachweispflicht besteht ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung für 5 Jahre.

b) Einsatz weiterer Nachunternehmer

Der Einsatz weiterer Nachunternehmer zur Erfüllung des übertragenen Auftrages ist dem Service-Partner nur nach vorheriger und schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) durch DACHSER & KOLB gestattet.

c) Freistellungserklärung

Wird das MiLoG nicht eingehalten, gleich ob bei einer Ausführung des Auftrages durch eigene Mitarbeiter oder durch eingesetzte Nachunternehmer, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dies unaufgefordert und unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen und unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung und Einhaltung des MiLoG zu treffen. Wird der Auftraggeber durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch Mitarbeiter eines durch die Auftragsweitergabe eingesetzten Nachunternehmers wegen des Verstoßes gegen das MiLoG in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich aller hieraus entstehender Ansprüche einschließlich etwaiger zu zahlender Bußgelder und den damit verbundenen Kosten frei. Der Freistellungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von Dritten wegen der Verletzung des MiLoG in Anspruch genommen wird.

14.) Missverständnisse

a) Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Personen von DACHSER & KOLB, wie etwa Verrichtungsgehilfen oder zur Geschäftsbesorgung Beauftragte, hat DACHSER & KOLB nicht zu verantworten.

15.) Rechtswahl und Gerichtsstand

a) Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

b) Gerichtsstand

Für alle vertraglichen oder sonstigen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Kempten (im Allgäu) ausschließlicher nationaler und internationaler Gerichtsstand, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer seinen Sitz innerhalb oder außerhalb Deutschlands hat.

Die ausschließliche Zuständigkeit Kemptener Gerichte schließt eine gesetzliche Zuständigkeit anderer Jurisdiktionen aufgrund persönlichen oder sachlichen Zusammenhangs aus. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Widerklagen zur Geltendmachung einer Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts vor einem anderen zuständigen Gericht als dem in Kempten geltend zu machen. DACHSER & KOLB kann die eigenen Rechte und Ansprüche gegen den Auftragnehmer auch an dessen Sitz oder an jedem anderen Gericht geltend machen, das nach nationalen oder internationalen Regeln zuständig ist.

16.) Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

b) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.